



28/SN-163/ME

## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 272/195

A-6010 Innsbruck am 27. Dezember 1988

Tel. 05222/508. Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter D., Unterlechner

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	76-GE/9
Datum:	16. JAN. 1989
Verteilt:	19.1.89

*Pr. Stohrmeier*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;  
Stellungnahme

Zu Zl. 18.450/241/IB/88 vom 2. November 1988

Die Tiroler Landesregierung nimmt auf Grund ihres Beschlusses vom 10. Jänner 1989 zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 (§ 8a):

Die Überschrift zum dritten Abschnitt des WRG 1959 lautet "Von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer". Es sollte daher in der Überschrift deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß nach dieser Vorschrift nicht bloß die Gewässergüte, sondern auch das Gewässer selbst einschließlich des maßgeblichen Uferbereiches geschützt werden soll (s. Erläuterungen S. 12). Die Überschrift zu § 8a könnte daher lauten: "Vom Gewässerschutz allgemein". Vorstellbar wäre aber auch in der Überschrift zum dritten Abschnitt das Wort "Gewässer" durch "Gewässergüte"

- 2 -

zu ersetzen. "Technik-Klauseln" (Abs. 2) sind vor allem hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Legalitätsprinzip zu prüfen (vgl. Davy, Legalität durch Sachverstand?, ZfV 1982, S. 345 ff.). Sie sollten aber, soweit dies nach dem oben angeführten Prinzip vertretbar ist, als möglichst dynamisches Anpassungselement dienen. Soweit es sachlich gerechtfertigt ist, sollte der Begriff "Stand der Technik" in allen Rechtsvorschriften möglichst einheitlich definiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Definition weicht z.B. vom § 71a der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl.Nr. 399 ab. Nach dem letzten Satz des Abs. 2 entspricht eine Wasserbenutzung dem Stand der Technik auch dann, wenn ihre Auswirkungen auf Gewässer das mit dem Stand der Technik entsprechender Anlagen erreichbare Ausmaß nicht überschreiten. Nach dieser Vorschrift scheint unter "Stand der Technik" nicht der neueste technische Standard verstanden zu werden. Sie sollte daher als Definitionsmerkmal des Begriffes "Stand der Technik" entfallen. Da nach Art. II der im Entwurf vorliegenden Novelle die Bestimmungen des Art. I auch auf solche Anlagen und Rechte Anwendung finden, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet und bewilligt wurden, wäre eine solche Vorschrift für die Altanlagen geboten. Es wäre sachlich gerechtfertigt, dann die Anpassung von Altanlagen nicht als verpflichtend vorzuschreiben, wenn die hier in Rede stehenden Voraussetzungen vorliegen.

Es wird vorgeschlagen, daß Abs. 3 lit. a auch auf Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe Anwendung findet. Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 2 lit. b sollte klarer gefaßt werden.

Zu Z. 3 (§§ 13a, 13b und 13c):

Nach § 13a soll dem Betreiber einer Wasserbenutzungsanlage eine gewisse Dispositionsbefugnis über Art und Zeitpunkt der Anpassung eingeräumt werden. Wenn auch mit Bescheid Anpassungsziele festgelegt werden können, besteht doch die Gefahr, daß

Anpassungen in kleineren Schritten oder teilweise vorgenommen werden und so verzögert werden können. Es scheint zweckmäßiger zu sein, im Fall des Unterlassens von Anpassungen durch Bescheid konkrete Anpassungsmaßnahmen vorzuschreiben. Werden diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt, so sollte das Wasserrecht erlöschen. Dadurch würde sich auch die ausdrückliche Feststellung nach § 13a Abs. 3 erübrigen. Erachtet nämlich die Behörde die Setzung von konkreten Anpassungsmaßnahmen nicht für erforderlich, geht gleichzeitig daraus hervor, daß die vom Konsensträger gesetzten Maßnahmen ausreichend sind.

Nach Abs. 4 des § 13a obliegen die Beweismittel dem Betreiber einer Anlage. Die Behörde hat die Richtigkeit des Nachweises zu prüfen. Die Vorschreibung eines Gutachtens durch einen Ziviltechniker wäre überlegenswert. Wenn diese Vorschrift auch für Großanlagen berechtigt sein mag, dürfte ihre Verwirklichung für Kleinanlagen einen zu großen Aufwand bedeuten. Es sollte daher dem Ermessen der Behörde überlassen werden, die Wasserberechtigten zur Erbringung der in Rede stehenden Nachweise aufzufordern.

Es wird vorgeschlagen im Abs. 2 des § 13b eine Regelung aufzunehmen, daß mit Bescheid festzustellen ist, wenn die Einschränkung ihre Wirksamkeit verliert.

Im § 13c wird die Formulierung "im unbedingt notwendigen Ausmaß" für ausreichend angesehen. Die zusätzliche Vorschrift "unter Anwendung der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Mittels" wird nicht für erforderlich gehalten.

#### Zu Z. 4 (§ 15 Abs. 1):

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll sich die Parteistellung des Fischereiberechtigten nicht nur auf die Wasserbe-

nutzungsrechte und die Schutz- und Regulierungswasserbauten (§ 41 Abs. 5 WRG 1959) beschränken. Es ist zu überlegen, ob es zweckmäßig ist, daß bei jeder Bewilligung einer Brücke auch ein Entschädigungsverfahren durchgeführt werden muß, zumal gerade den Bezirksverwaltungsbehörden selten ein Fischereisachverständiger zur Verfügung steht.

Zu Z. 5 (§ 18 Abs. 7 lit. a):

Gegen diese Vorschrift bestehen erhebliche Bedenken, weil sie eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung des Bundes gegenüber den Ländern bedeutet.

Zu Z. 7 (§ 21):

Das System der generellen Befristung wird grundsätzlich als zweckmäßig angesehen. Die vorgesehene Frist von 90 Jahren ist aber zu lang. Für die allgemeine Befristung sollte etwa ein Zeitrahmen zwischen 40 und 50 Jahren festgelegt werden. Dabei könnte für bestimmte Großanlagen, für kommunale Trinkwasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen die Einräumung einer längeren Frist vorgesehen werden. Es wäre aber auch eine für die jeweilige Art der Wasserbenutzung bestimmte Höchstgrenze vorstellbar. Für Mülldeponien (sollten diese in den Entwurf aufgenommen werden) ist eine allgemeine Befristung wohl nicht zweckmäßig.

Das Ansuchen um Wiederverleihung sollte frühestens fünf Jahre und spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Gerade bei Anlagen mit mangelnder Erfahrung wie Wärmepumpen oder Beschneiungsanlagen wird die Dauer der Bewilligung häufig auf 5 bis 15 Jahre befristet. Es ist nicht

- 5 -

sinnvoll, wenn gleich nach Erteilung der Bewilligung schon der Antrag auf Wiederverleihung gestellt werden müßte.

Nach Abs. 2 hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht. In diesem Fall gilt die Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16 (dritter und vierter Satz). Nach den Erläuterungen (S. 27) gilt im Fall eines Widerstreites (§§ 16 und 17) das wiederzuverleihende Recht als bestehendes Wasserbenutzungsrecht. Nach dem Wortlaut ist zu schließen, daß die Wasserbenutzung nur dann als bestehendes Recht gilt, wenn sie dem Stand der Technik entspricht. Demnach hätte die Behörde zuerst in einem Verfahren festzustellen, ob die Anlage dem Stand der Technik entspricht, und dann das Wiederverleihungsverfahren durchzuführen. Das Wasserbenutzungsrecht kann nur dann erloschen sein, wenn die Voraussetzung nach § 13 Abs. 2 letzter Satz zutrifft. Die Vorschrift ist aber wohl nur dann sinnvoll, wenn die Voraussetzungen für die Wiederverleihung im Wiederverleihungsverfahren zu prüfen sind. Wenn es erforderlich ist, werden an einer wiederverliehenen Anlage auch entsprechenden Anpassungen vorzunehmen sein.

Abs. 3 läßt die Auslegung zu, daß eine Änderung des Zweckes nur dann genehmigt werden darf, wenn die "alte Anlage" dem Stand der Technik entspricht. Eine solche Regelung wäre jedenfalls praxisfremd. Nach der in Rede stehenden Vorschrift darf der Zweck der Wasserbenutzung nicht ohne behördliche Genehmigung geändert werden. Nicht als Voraussetzung für die Genehmigung sondern in Erfüllung des Genehmigungsbescheides wird die Anpassung an den Stand der Technik zu erfolgen haben.

- 6 -

Zu Z. 8 (§ 27 Abs. 3):

Hier wäre eine Textbereinigung vorzunehmen. Denn nach dem Entfall der Worte "des Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder" müßte es wohl "von Interessenten" heißen.

Zu Z. 10 (§ 31 Abs. 4 und 5):

Es wäre wohl besser im Abs. 4 von einer "ausdrücklichen" und nicht von einer "freiwilligen" Duldung zu sprechen. Im übrigen wird diese Vorschrift auch für das öffentliche Wassergut Anwendung finden. § 31 Abs. 1 des WRG 1959 bezieht sich auch auf die wasserrechtlich bewilligten Anlagen, wenn durch deren konsenswidrigen Betrieb eine Gefahr für eine Gewässerverunreinigung besteht. Es wird zu bedenken sein, daß ein Grundbesitzer es sich überlegen wird, seine Zustimmung zu einer Wasserbenutzungsanlage zu erteilen, wenn er dafür als Verpflichteter bei Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Betreiber herangezogen werden kann und womöglich den Klagsweg beschreiten muß. Die Wasserrechtsverfahren werden daher schwerer zu führen sein; die Einräumung von Zwangsrechten wird häufiger erforderlich sein.

Zu fragen ist aber auch, welche Grundeigentümer heranzuziehen sind, wenn eine Anlage mehrere Grundstücke berührt. Konsequenterweise müßte es im zweiten Satz des Abs. 5 "die nach Abs. 1 und 4 Verpflichteten" heißen.

Zu Z. 11 (§ 33):

Hier müßte eine neue Überschrift vorgesehen werden.

- 7 -

Zu Z. 12 (§ 38 Abs. 3):

Hier sollte es richtig heißen "30-jährliches Hochwasser". Es könnte aber auch "Hochwasserabflüsse" oder "Hochwasserereignisse" lauten.

Zu Z. 14 (§ 46):

Die Verwendung des gesamten im Regulierungsbereich gewonnenen Grund und Boden in erster Linie zum Schutz des Gewässers und zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit ist bedenklich. Es sollte dafür nur der für diesen Zweck notwendige Regulierungsneugrund herangezogen werden. Der übrige sollte zu anderen Zwecken benutzt werden können.

Zu Z. 15 (§ 54 Abs. 2 lit. f):

Zur Klarstellung sollte eine demonstrative Aufzählung solcher Maßnahmen erfolgen.

Zu Z. 17 (§ 55):

Wenn auch die Notwendigkeit der wasserwirtschaftlichen Planung, der auch nach die geltenden Rechtslage vorgesehen ist, nicht in Abrede gestellt wird, bestehen gegen diese Vorschrift sowohl aus verwaltungsökonomischer als auch aus verfahrensrechtlicher Sicht Bedenken. Festzustellen ist, daß bei Gesetzverdung dieser Vorschrift mit einem personellen Mehraufwand (in Tirol besteht derzeit das wasserwirtschaftliche Planungsorgan aus drei Mitgliedern; für die im Entwurf vorgesehenen Aufgaben

würden sieben bis zehn Bedienstete notwendig sein) zu rechnen ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Behörde von Amts wegen das öffentliche Interesse zu beachten hat. So auch, ob ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorliegt. Gerade die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen durch die Behörden soll nach der jüngeren Entwicklung stärker kontrolliert werden. Dazu werden etwa Formalparteien wie das Arbeitsinspektorat, die Umweltschutzanwälte und dergleichen eingerichtet (vgl. auch Erläuterungen S. 33). Auch durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan soll eine Möglichkeit der Korrektur einer Fehlbeurteilung des öffentlichen Interesses durch die Wasserrechtsbehörde geschaffen werden. Bei der Einbindung dieses Organs muß jedoch beachtet werden, daß nicht eine wasserrechtliche "Nebenbehörde" entsteht. Nach Abs. 3 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ein Vorhaben bereits bevor dem Einlangen bei der Wasserrechtsbehörde daraufhin zu prüfen, ob es nicht anderen wasserwirtschaftlichen Planungen und Interessen zuwiderläuft. Diese Befugnis des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans geht aber zu weit. Zwar handelt es sich hier nicht etwa um eine endgültige Entscheidung. Auch bei einer ablehnenden Stellungnahme kann eine wasserrechtliche Bewilligung angestrebt werden. In der Praxis wird aber eine solche Entscheidung sehr wohl den weiteren Gang des Verfahrens beeinflussen. Außerdem ist es für den Konsenswerber in der Regel schwer zu erkennen, ob einem Entscheidungsorgan bereits Behördenqualität zukommt. Er wird sich mehreren Entscheidungsträgern gegenüber sehen. Daher sollten die einzelnen Schritte eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens von der Wasserrechtsbehörde gesetzt werden. Ein Antrag soll bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen sein, diese hat das Ermittlungsverfahren durchzuführen. Wenn es notwendig oder ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist,

- 9 -

müssen entsprechende Organe wie etwa auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan oder andere Parteien oder Formalparteien gehört werden. Die hier vorgesehene Vorgangsweise ist vielleicht noch bei einigen Großprojekten verständlich, für die in der Regel vom Landeshauptmann oder von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführenden kleineren Verfahren entstehen ein zu großer Aufwand und - wie schon angeführt - eine zu große Unsicherheit und auch Verfahrensverzögerung.

Auch die Informationspflicht der im Abs. 4 angeführten Behörden an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan geht zu weit. Es besteht die Gefahr, daß der Blick für das Wesentliche verloren geht.

Zu den Z. 18 und 19 (§ 63):

Es wird vorgeschlagen, die Geltung dieser Vorschrift auch für Schutz- und Regulierungswasserbauten ausdrücklich anzuführen, um von vornherein jeden Zweifel auszuschließen.

Zu Z. 20 (§ 100 Abs. 1 und 2):

Föderalismus bedeutet auch die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips. Verwaltungsökonomische Vorschläge (vgl. etwa Vorschläge der Länder zur Verwaltungsvereinfachung vom Oktober 1988) sehen meistens Dezentralisationen vor. Zuständigkeitsverlagerungen müßten aber auch im Finanzausgleich berücksichtigt werden. Inwieweit durch die Durchführung des Verfahrens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Verfahrensbeschleunigung erfolgen soll, ist nicht ganz

- 10 -

ersichtlich (vgl. Erläuterungen S. 36). Grundsätzlich sollte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nur dann als I. Instanz zuständig sein, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Gegenüber der geltenden Rechtslage verschiebt sich die Zuständigkeit zur Bewilligung von Großkraftanlagen zugunsten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Bis jetzt konnten Großkraftwerke nach dem zweiten Verstaatlichungsgesetz auch dann vom Landeshauptmann verhandelt werden, wenn sie nicht die nach § 100 Abs. 1 lit. c des WRG 1959 geforderten Ausmaße erreichten. Nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Sperrbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 30 Meter übersteigt, zuständig sein. Eine Unterscheidung zwischen Dämmen und Ausführungen in anderer Bauweise (Mauern) ist nicht mehr vorgesehen. Dies entspricht nicht den wasserbautechnisch unterschiedlich zu wertenden Stand und Bauwerkssicherheiten von Dämmen und Mauern. Mit der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes würden mittlere Sperrbauwerke in der Ausführung von Mauern aus der Zuständigkeit des Landeshauptmannes herausfallen. Offensichtlich werden Dämme ab 15 Meter nicht mehr einer Beurteilung durch die Staubeckenkommission unterzogen. Dies wäre aber weiterhin ratsam. Es sollte daher die bisherige Zuständigkeitsvorschrift aufrecht erhalten werden. Im übrigen sollte klargestellt werden, ob sich im Abs. 1 lit. d die Zuständigkeit auf das gesamte Kraftwerk oder nur auf das Sperrbauwerk beschränkt. Grundsätzlich sollte aber eine Behörde für ein gesamtes Kraftwerk zuständig sein.

Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 lit. e (und auch nach Abs. 1 lit. i) weisen nicht die erforderliche Klarheit auf. Hier überträgt der Gesetzgeber der Verwaltung eine Aufgabe, der er sich nicht entziehen darf. Außerdem wird die Zuständigkeit des Landeshauptmannes eingeschränkt, weil der Bundesminister

- 11 -

für Land- und Forstwirtschaft gegenüber der geltenden Rechtslage (vgl. § 100 Abs. 1 lit. d WRG 1959) auch für andere als nur reine Grenzgewässer zuständig sein kann. Es wird vorgeschlagen, die geltende Rechtslage aufrecht zu erhalten.

Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 1 lit. f sind in Tirol nur für Innsbruck denkmöglich. In der Praxis werden aber große Städte ihren Trinkwasserbedarf aus mehreren Kleinwasserversorgungsanlagen decken, die nur in einem Punkt zusammengeführt sind. Da sich die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Verteilungsanlagen nicht erstreckt, wird, wie oben angeführt, diese Kompetenz eher selten zum Tragen kommen. Im übrigen ist aber Tirol interessiert, daß die Zuständigkeit für die Wasserversorgungsanlage auch für Innsbruck (auch theoretisch) beim Landeshauptmann belassen wird. Die geltende Rechtslage sollte daher nicht geändert werden. Unter Einleitung wird im Abs. 1 lit. g und h offensichtlich der Zulauf zur Kläranlage gemeint. Es sollte aber darunter das Ausbringen von bereits gereinigtem Abwasser in den Vorfluter verstanden werden. Eine entsprechende Klarstellung ist daher erforderlich. Im Abs. 1 lit. g und h wird von Anlagengrößen aus gegangen, die eher nicht verwirklicht werden. Insofern dürfte zumindest für Tiroler Verhältnisse die Zuständigkeit für die in Rede stehenden Anlagen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kaum gegeben sein. Die Einleitung überwiegend häuslicher Abwässer mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von mehr als 60 Tonnen pro Tag entspricht der Ausbaugröße einer Kläranlage von einer Million EWG. Eine solche Anlage wird es in Tirol kaum geben. Die Ausbaukapazität der Abwasserreinigungsanlage Innsbruck für künftige Belastungen ist 420.000 EWG.

Die Anschlußgröße nach Abs. 1 lit. h entspricht einer Million EWG; auch solche Anlagen werden in Tirol kaum errichtet werden

- 12 -

(zum Vergleich, die Biochemie Kundl baut derzeit für eine künftige Belastung von 400.000 EWG aus).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die im Abs. 1 lit. f und g vorgesehene Zuständigkeitsaufteilung - die Verteilungs- und Sammelanlagen sollten gesondert vom Landeshauptmann verhandelt werden - abgelehnt. Eine solche Zuständigkeitsaufteilung trägt auch zur Rechtsunsicherheit bei.

Zu Z. 21 (§ 102 Abs. 1 lit. e):

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Befugnisse und Rechte des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. §§ 55 Abs. 3, 102 Abs. 1 lit. e, 104) tragen zur Rechtsunsicherheit bei. Bedenklich ist aber auch die Vermengung von Prüfungstätigkeiten einerseits und der Parteistellung andererseits. Im übrigen erfordert die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans auch eine umfangreiche Organisation, was den Ländern erhöhte Kosten verursacht und daher im Finanzausgleich berücksichtigt werden müßte. Es werden die Zusammensetzung, die Bestellung der Mitglieder, die Willensbildung, die Vertretung und dergleichen genauer zu bestimmen sein. Die Zuständigkeit zur Erlassung solcher Vorschriften fällt seit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBI.Nr. 444, in die Zuständigkeit der Länder. Aus föderalistischen Überlegungen würde die Einrichtung eines zentralen Organs, etwa eines "Wasserumweltanwaltes" abgelehnt.

Durch die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist zwar eine Kontrolle der Wasserrechtsbehörde, etwa ob das öffentliche Interesse nach § 105 WRG 1959 vorliegt, gegeben. Die Teilnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsor-

- 13 -

ganes an jeder mündlichen Verhandlung - was einen großen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand bedeuten würde - wird nicht als erforderlich angesehen. Abgesehen von anderen in Diskussion stehenden Überlegungen über die Einbeziehung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes in ein Verfahren (z.B. Anhörungsrecht nach Z. 23) wird es als ausreichend angesehen, wenn ihm die Niederschrift zur Stellungnahme übersandt wird (ähnlich § 8 Abs. 1, dritter Satz des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143) oder wenn ihm nur ein Berufungsrecht (ähnlich dem Landesgrundverkehrsreferenten nach dem Tiroler Grundverkehrsgegesetz 1983, LGBl. Nr. 69) eingeräumt wird. Im übrigen müßte das Recht, eine Berufung zu erheben oder eine Beschwerde bei einem Gerichtshof des öffentlichen Rechtes einzubringen, klar geregelt werden.

Zu Z. 22 (§ 103):

Gegenüber der geltenden Rechtslage sind die Angaben zu einem Antrag um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu umfangreich. Andererseits sind wichtige Angaben nicht mehr vorgesehen. So die nach § 103 Abs. 1 lit. d WRG 1959 vorgesehene Angabe bei Wasserkraftanlagen, ob sie für den eigenen Bedarf oder für den Betrieb einer Stromlieferungsunternehmung dienen sollen, in welchem Fall die Bewilligung zum Betrieb einer Stromlieferungsunternehmung im Sinne des Elektrizitätsgesetzes nachzuweisen ist. Eine solche Angabe ist zur Beurteilung des öffentlichen Interesses von großer Bedeutung. Die Wasserrechtsbehörde muß zur Hintanhaltung einer Wasserverschwendung wissen, ob die gewonnene Energie auch verwendet werden kann. Es sollte daher weiter die Bewilligung zum Betrieb einer Stromlieferungs-

unternehmung im Sinne des Elektrizitätsgesetzes nachgewiesen werden. In der Praxis hat sich oft gezeigt, daß eine solche Bewilligung nicht vorgelegt werden konnte und daher kein umfangreiches Wasserrechtsverfahren mehr durchzuführen war.

Es sollte überlegt werden, eine Bestimmung aufzunehmen, wie - viele Projektsgleichstücke der Behörde vorzulegen sind.

Die im § 103 Abs. 1 lit. d vorgesehene Vorlage von Alternativen ist dem Antragsteller kaum zumutbar. Diese Vorschrift dürfte aber auch nicht mit der Forderung einer genauen Bestimmung des Gegenstandes eines Anbringens im Einklang stehen (vgl. Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts , 1987, S. 56). Die Behörde soll daher über ein konkret eingebrachtes Vorhaben entscheiden. Gerade aus einer abweisenden Entscheidung wäre für den Konsenswerber erkennbar, welche Projektsänderungen für einen neuen Antrag vorzunehmen wären. Insofern sind die geltenden Verfahrensgrundsätze als bürgerfreundlicher anzusehen.

Nach den Erläuterungen (S. 40) unterstreichen Abs. 1 lit. e, f und g die Verpflichtung des Bewilligungswerbers, schon vor Einleitung des Verfahrens mit dem vom Vorhaben Betroffenen Kontakt aufzunehmen. Es mag zwar wünschenswert sein, wenn ein Konsenswerber bereits vor einem Verfahren mit den Wasserberechtigten, Fischereiberechtigten und sonstigen Personen, deren Rechte durch das Vorhaben berührt werden, Verbindung aufnimmt. Eine Verpflichtung dazu sollte aber nicht vorgeschrieben werden. Es ist auch davon auszugehen, daß der Konsenswerber ohnehin trachten wird, das Einvernehmen herzustellen, weil er ja an einer wasserrechtlichen Bewilligung interessiert ist.

Daher wird er auch versuchen, bereits vor der Antragstellung um wasserrechtliche Bewilligung von diesem und jenem die Zustimmung zu erreichen. Die Verhandlung zwischen dem Konsenswerber mit den durch eine Anlage Betroffenen muß aber nach wie vor Schwerpunkt des wasserrechtlichen Verfahrens bleiben. Auch hier ist zu bemerken, daß von Großprojekten ausgegangen wird. Den Hauptanteil am wasserrechtlichen Verfahren vor dem Landeshauptmann oder vor der Bezirksverwaltungsbehörde betreffen aber nach wie vor kleinere Anlagen. Gerade im ländlichen Bereich kennt man die Nachbarn, deren Rechte berührt werden und spricht mit ihnen. Diese nachbarlichen Beziehungen funktionieren wohl am besten, solange sie nicht verrechtlicht werden.

In Konsequenz zu den Ausführungen zu Z. 17 (§ 55) ist Abs. 1 lit. h entbehrlich. Abs. 1 lit. i soll die Kontaktaufnahme und Abstimmung mit anderen Behörden erleichtern. Es muß, soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt aber allein dem Bewilligungswerber überlassen bleiben, in welcher Reihenfolge er um die erforderlichen Bewilligungen ansucht. (vgl. Erläuterungen S. 40). Diese Angaben sind zwar zweckmäßig, sie sollten aber nicht verpflichtend sein. Im Abs. 1 lit. k ist von "Höchstwasser" die Rede. Da dieser Begriff hydrographisch nicht exakt zu definieren ist, sollte er durch ein Hochwasser bestimmter Jährlichkeit ersetzt werden. Bisher haben sich in der Praxis bei Regulierungen das 30-jährliche und das 100-jährliche Hochwasser und bei Kraftwerksbauten das 100-jährliche, das 1.000-jährliche und das 5.000-jährliche Hochwasser als Bemessungsgrößen bewährt. Hier dürfte als Höchstwasser das rechnerisch höchste Hochwasser (RHHQ) gemeint sein, das bei den zeitlich beschränkten Beobachtungsreihen der Abflüsse von Gewässern schwer oder kaum exakt zu ermitteln ist.

Da es sich im Abs. 1 lit. a um mehrere Gewässer handelt, sollte es heißen "die betroffenen Gewässer". Im Abs. 1 lit. b sollte wie in der geltenden Rechtslage (§ 103 Abs. 1 lit. a WRG 1959) weiter die "Örtlichkeitsbezeichnung" vorgeschrieben bleiben.

- 16 -

Im Abs. 1 lit. 1 sollte das Wort "Restwassermenge" durch "Pflichtwassermenge" ersetzt werden. Das im Abs. 2 vorgesehene Nachsichtverfahren würde einen großen Verwaltungsaufwand bedeuten, weil bei einem Großteil der Anträge von den Erfordernissen des Abs. 1 Abstand genommen werden kann. Es sollte anstatt der Wortfolge "begründeter Antrag" die sinngemäße Formulierung des § 103 Abs. 1 WRG 1959 "insofern sich das eine oder das andere Erfordernis nach der Natur des Unternehmens als entbehrlich darstellt" verwendet werden. Den Gesuchen um Verleihung wasserrechtlicher Bewilligungen sollten nur die notwendigen Unterlagen beigelegt werden müssen. Im Fall, daß diese nicht ausreichen, kann dem Antragsteller ohnehin die Beibringung weiterer Unterlagen aufgetragen werden.

Zu Z. 23 (§ 104):

Zur vorläufigen Überprüfung sind die im § 103 - auf die vorhin angeführten Bedenken wird hingewiesen - angeführten Unterlagen nicht erforderlich. Gerade durch diesen Verfahrensschritt kann festgelegt werden, welche ergänzenden Unterlagen noch beigebracht werden sollen (vgl. auch § 106 WRG 1959). Diese Vorschrift stellt auch auf eine Art Umweltverträglichkeitsprüfung ab. Schon bisher wurden in Tirol Körperschaften, Behörden, Dienststellen und Sachverständige, die zur Abklärung des öffentlichen Interesses geeignet schienen, in das Vorprüfungsverfahren einbezogen. Es wurden mündliche Verhandlungen durchgeführt oder bei Kraftwerksvorhaben Augenscheine vorgenommen. Diese "Umweltverträglichkeitsprüfung" hat sich bewährt. Es sollte jedoch schon aus verfahrensökonomischen Gründen eine solche Prüfung nicht auf alle Vorhaben ausgedehnt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte ein Anhörungsverfahren wie

im Entwurf vorgesehen, durchgeführt werden müssen, ansonsten sollte nicht wesentlich von der geltenden Rechtslage abgegangen werden. Es ist z.B. aus verfahrensökonomischer Sicht nicht ganz einzusehen, warum das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört werden muß. Auch zu dieser Vorschrift ist wieder zu bemerken, daß der Entwurf stark auf Großprojekte ausgerichtet ist. Um die Verfahren zügig durchführen zu können, sollte die Entscheidung von wem und welche Stellungnahmen einzuholen sind, dem Ermessen der Behörde obliegen.

Zu Z. 25. (§ 111a):

Gegen die Vorgangsweise, vorerst über die Grundzüge zu entscheiden und über die Detaile gesondert abzusprechen, bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. In den Erläuterungen (S. 43) wurde bereits hingewiesen, daß diese Praxis bisher sowohl vom Verfassungsgerichtshof als auch vom Verwaltungsgerichtshof als zulässig angesehen wurde. Allerdings ist in der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermehrt eine kritische Tendenz zu erkennen, sodaß eine ausdrückliche Regelung notwendig ist. Bedenken bestehen aber, daß Einwendungen auch dann erhoben werden können, wenn die Partei im Grundsatzverfahren keine oder andere Einwendungen erhoben hat. Dadurch verliert der hier eingeschlagene Weg an Wert. Wurde im Grundsatzverfahren zugestimmt oder wurden keine Einwendungen erhoben, dann sollte keine Möglichkeit mehr bestehen, einen anderen Standpunkt einzunehmen. Dafür spricht auch, daß die Einräumung von Zwangsrechten jedenfalls im Detailverfahren zu erfolgen hat. Kam eine Grundsatzzustimmung zustande, dann sollte über diese im Detailverfahren konkret verhandelt werden. Ferner sollte in

- 18 -

diesem Verfahren über jene Dinge abgesprochen werden, über die keine Einigung erzielt werden konnte (Einräumung von Zwangsrechten).

Zu Z. 29 (Wegfall der §§ 114 bis 116 WRG 1959):

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, erfolgt die Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues auf Grund der politischen Diskussion (S. 4/5). Die rechtliche und verfassungsmäßige Unbedenklichkeit der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau wurden vom Verfassungsgerichtshof bis in jüngster Zeit ausdrücklich bestätigt (Erläuterungen S. 10). Das Rechtssinstitut des bevorzugten Wasserbaues wird auch in Zukunft für notwendig erachtet. Nur dadurch können Wasserbauvorhaben im öffentlichen Interesse verfahrensmäßig in einer angemessenen Frist erledigt werden.

Zu Z. 31 (§ 122 Abs. 3):

Gegen diese Vorschrift bestehen zwar keine grundsätzlichen Einwendungen, sie kann aber den Wegfall des Institutes des bevorzugten Wasserbaus nicht ersetzen.

Zu Z. 33 (Wegfall des § 137 Abs. 2 WRG 1959):

Wenn auch gegen diese Vorschrift keine Einwendungen bestehen, wird angeregt, von der Blankettstrafnorm abzugehen.

- 19 -

Es wird vorgeschlagen, einen nach den einzelnen Straftatbeständen abgestuften Strafkatalog zu erstellen. Die Höchststrafe sollte mit etwa S 50.000,-- festgesetzt werden. Vorstellbar wäre auch die Festsetzung eines Mindeststrafssatzes.

Zu Z. 34 (§ 138):

Zur Frage der Duldung wird auf die Ausführungen zu Z. 10 verwiesen. Im übrigen wurde zu dieser Bestimmung bereits ange regt, eine klare Abgrenzung zwischen dem Einparteienverfahren, das sich nur auf den eigenmächtigen Neuerer bezieht, und dem Mehrparteienverfahren, wo auch ein Betroffener einbezogen ist, zu treffen. Ferner sollte klargestellt werden, wann ein Beseitigungs- und wann ein Alternativauftrag zu erteilen ist. Es ist vorstellbar, daß bei einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung das gesetzliche Ziel auch erreicht werden kann, ohne eine vollständige Beseitigung anordnen zu müssen.

Zu Art. II:

Die im Abs. 1 vorgesehenen Fristen stellen wohl auf ein Inkrafttreten der Novelle mit 1. Jänner 1990 ab. Bei einem späteren Inkrafttreten müßten sie entsprechend angepaßt werden. Die Rückwirkung nach Abs. 4 ist aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich.

Am 17. und 18. November 1988 fand in Eugendorf bei Salzburg eine Wasserrechtsreferententagung statt, an der das Bundes ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Vertreter der Länder teilgenommen haben. Dabei wurde von Wien ein Vorschlag

- 20 -

über die Regelung einer (Abfall)Deponie gemacht. Der Entwurf sieht zu diesem Problembereich keine Vorschriften vor. Oberösterreich brachte einen Vorschlag für eine Regelung über die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für sogenannte "Dritteinleitungen" ein. Dafür besteht aus der Sicht Tirols auf Grund des Tiroler Kanalisationsgesetzes, LGB1.Nr. 40/1985, kein Bedarf.

Zum Vorschlag Wiens als § 31b eine Regelung über Deponien in das Wasserrechtsgesetz 1959 einzufügen, wird bemerkt:

Tirol hat bereits in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 1987, Präs.Abt. II - 272/165 angeregt, über Deponien eine eigene Bestimmung in das Wasserrechtsgesetz (etwa als § 31b) aufzunehmen. Der Vorschlag Wiens wird grundsätzlich als geeignet angesehen. Im vorgeschlagenen § 31b Abs. 2 ist von "unzulässigen Beeinträchtigung" die Rede. Auf Grund der in der Folge zitierten Vorschriften des WRG 1959 (§§ 105 und 12 Abs. 2) ist klar erkennbar, welche Interessen geschützt werden sollen. Das Wort "unzulässig" könnte daher entfallen. Nach § 31b Abs. 2 sollte weiter eine Überwachung und Betreuung der Ablagerung auf die Dauer der voraussichtlichen Gewässergefährdung gewährleistet werden. Wenn darunter eine Bauaufsicht nach § 31b Abs. 3 verstanden wird, besteht kein Einwand. Sollte aber gemeint sein, daß der Konsenswerber eine 90-jährige Betriebsverpflichtung abgeben muß, wird diese Vorschrift für nicht verwirklichbar gehalten.

Gegen die im § 31b Abs. 3 vorgesehene Sicherheitsleistung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Es sollte jedoch bei kleineren Ablagerungen die Möglichkeit eingeräumt werden, daß von der Sicherheitsleistung in begründeten Fällen absehen werden kann.

Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 31b Abs. 5 wird die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen: Wenn die Einräumung

von Zwangsrechten für die Errichtung von Abfallbeseitigungsanlagen für notwendig angesehen wird, sollte dies in den vom jeweiligen Gesetzgeber erlassenen abfallrechtlichen Vorschriften erfolgen und nicht im Wasserrechtsgesetz. Durch dieses Gesetz sollten Gewässer vor Einwirkungen aus Deponien geschützt werden; abfallwirtschaftliche Vorschriften sind hier nicht angebracht.

Im § 31b Abs. 8 sollte klar zum Ausdruck kommen, daß die Maßnahmen zur dauernden Vermeidung von Gewässergefährdungen nicht nur anzuseigen sondern auch durchzuführen sind. Jedenfalls sollte vorgeschrieben werden, daß der Behörde der Abschluß der getroffenen Vorkehrungen zu melden ist, damit eine Überprüfung durchgeführt werden kann. Die Bezeichnung "bisheriger Betreiber" sollte besser durch "Bewilligungsinhaber" oder "Wasserberechtigter" ersetzt werden. Der letzte Satz des § 31b Abs. 8 scheint eine Sonderbestimmung zum VVG 1950 zu sein. Diese Vorschrift sollte entfallen, weil auch hier die im VVG 1950 geregelten Vollstreckungsmaßnahmen ausreichend sind. Im Falle einer Regelung von Deponien muß überdies klargestellt werden, daß die im § 21 des Entwurfes vorgesehenen Fristen keine Anwendung finden.

Wie schon angeführt fällt auf, daß das im Entwurf vorliegende Gesetz keine Vorschriften über Deponien enthält. Ebenfalls sind keine Regelungen mehr über ein Bürgerbeteiligungsverfahren enthalten. Das im Entwurf vorliegende Gesetz ist vor allem auf Großanlagen ausgerichtet, (vgl. §§ 55, 103, 104). Gerade dagegen bestehen Bedenken. Es besteht nämlich die Gefahr, daß die Mehrzahl der wasserrechtlichen Verfahren, die sich auf Kleinanlagen beziehen, erschwert werden. Es darf nicht der

- 22 -

Fehler gemacht werden, in Einzelbereichen aufgetretene Probleme auf das ganze System zu übertragen.

Nach den Erläuterungen (S. 4) hätte eine Auflistung der zur Novellierung anstehenden Fragen die Aussichtslosigkeit dieses Unterfangens gezeigt, alle notwendigen oder wünschenswerten Änderungen oder Ergänzungen des Wasserrechtsgesetzes in einen einzigen Entwurf einzuarbeiten. Als Ausweg böte sich eine schrittweise Überarbeitung nach Themen und Prioritäten an. In diesem Sinne sei die vorliegende Novelle notwendigerweise als Stückwerk zu betrachten, als Baustein für ein künftiges Recht der Wasserwirtschaft, dem zahlreiche weitere Bausteine anzufügen und diese aufeinander abzustimmen wären. Gegen diese Vorgangsweise müssen Bedenken erhoben werden, weil in den nächsten Jahren mit keiner einheitlichen und übersichtlichen Wasserrechtslage zu rechnen sein wird. Da immer wieder eine Novelle in Aussicht gestellt wird, werden die notwendigen Wiederverlautbarungen nicht vorgenommen werden. Es sollte daher auf eine einheitliche und umfassende Wasserrechtsnovelle gedrängt werden, auch wenn dafür ein größerer Zeitraum in Anspruch genommen werden muß.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

**zur gefälligen Kenntnisnahme.**

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

